



HIPPOKRATISCHE GESELLSCHAFT SCHWEIZ

Postfach 2806, 8033 Zürich
Tel. 044 261 30 13, Fax 044 261 30 15
E-Mail: hgs.ch@gmx.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20

3003 Bern

Zürich, 25. Februar 2010

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz unterbreitet Ihnen untenstehend ihre Position zur Vernehmlassung zur Änderung des Art. 115 StGB „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“.

Die Gesellschaft wurde von Ärzten aus der ganzen Schweiz 1999 in Zürich gegründet. Anlass war damals die Gefahr einer Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in der Schweiz. Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz ist der Ethik des griechischen Arztes Hippokrates verpflichtet und will den hippokratischen Grundsätzen in der Medizin wieder mehr Gewicht verleihen. Genaueres entnehmen Sie bitte der beiliegenden Positionsbestimmung. Ebenso legen wir Ihnen unsere beiden Broschüren zum Thema „Euthanasie“ bei, in denen grundsätzliche Überlegungen zur Beihilfe zum Suizid enthalten sind.

Zu den Vorschlägen für eine Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafrechts nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrates, die unwürdigen Umtriebe der Schweizer Sterbehilfeorganisationen einzudämmen. Sie weist dabei nochmals eindringlich auf die Ergebnisse der internationalen Suizidforschung hin. Diese zeigt auf, dass

- Suizidalität Ausdruck einer seelischen Krisensituation oder Krankheit und damit eine psychiatrische Kategorie ist,
- der Wunsch zu sterben labil und in die eine oder andere Richtung beeinflussbar ist und
- davon ausgegangen werden muss, dass es sogenannte Bilanzsuizide nicht gibt.

Über 90 % der nach einem Suizidversuch Geretteten sind auch 10 Jahre später noch am Leben. Das EJPD hat auf einen Teil dieser Untersuchungen in seinem Bericht vom 15. Mai 2009 Bezug genommen.

2. Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz geht von der anthropologischen Grundtatsache aus, dass der Mensch von Natur aus leben will. Suizidalität ist daher eine seelische Notsituation, die ein „so nicht mehr leben wollen“ zur Folge hat (z. B. in Situationen wie einsam sein, an starken Schmerzen leiden, die eigene Hilfsbedürftigkeit nicht aushalten können, Krankheit fälschlicherweise mit dem Verlust des eigenen Wertes verbinden). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert in Art. 3 die Sicherung des Rechtes auf Leben: „*Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.*“ Dies ist die unabdingbare Voraussetzung für alle anderen

Grundrechte. Die Eidgenossenschaft ist auch durch die Bundesverfassung verpflichtet, das menschliche Leben zu schützen. Ein Recht auf Suizid ist absurd und die Gewährleistung eines solchen kann niemals Aufgabe des Staates sein.

Von daher ist es folgerichtig, die Einschränkung „aus selbstsüchtigen Beweggründen“ ersatzlos aus dem Art. 115 StGB zu streichen.

3. Wenn obiger Vorschlag nicht in Betracht gezogen wird, **unterstützt die Hippokratische Gesellschaft Schweiz ein Verbot der gewerbmässigen, organisierten Suizidhilfe (Variante 2)**, wie auch im Bericht des EJPD vom Mai 2009 vorgeschlagen.

Organisierte Suizidbeihilfe kann nie uneigennützig sein. Das Angebot der Beschaffung von zum Tode führenden Medikamenten, das Beiwohnen und die Beihilfe zur Selbsttötung sind Ausdruck der Ideologie, dass Suizid eine grundsätzliche Alternative zur Lösung von Lebensproblemen darstellen soll. Der organisierte Suizidhelfer tritt mit dieser Überzeugung an den Leidenden heran. Es wird dadurch ein Druck auf den notleidenden Menschen aufgebaut, den Suizid tatsächlich zu begehen. Der Notleidende wird auf den geäusserten Sterbewunsch festgelegt. Die vollumfängliche Freiheit zur Umkehr ist nicht mehr gegeben.

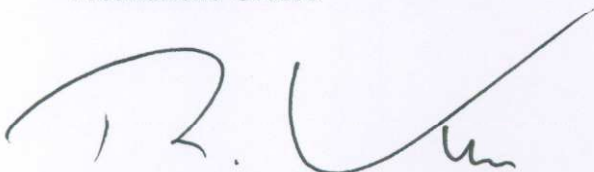
Auch ist finanzielle Bereicherung (Beiträge, Honorare, Spenden) durch den Suizidhelfer nur schwer überprüfbar und kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz ist befremdet über den Kurswechsel, der nach der Sitzung des Bundesrates im Juni 2009 stattgefunden hat und im Bericht vom Oktober 2009 seinen Niederschlag findet. Die Hippokratische Gesellschaft stellt mit Besorgnis fest, dass wichtige Überlegungen und Forschungsergebnisse (besonders die Ergebnisse der internationalen Suizidforschung) im zweiten Bericht ersatzlos gestrichen worden sind, um die Unterstützung der Variante 1 plausibel werden zu lassen.

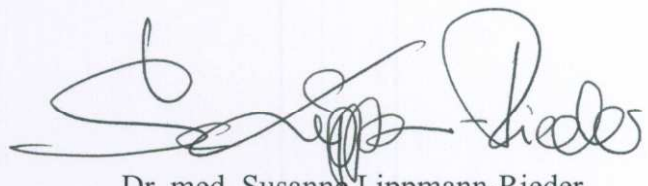
5. Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz lehnt die Variante 1 grundsätzlich ab. Die Variante 1 entspricht (wenn auch in restriktiver Form) dem holländischen Modell. Sie führt dazu, dass der Staat unter bestimmten Voraussetzungen die Beihilfe zum Suizid als legitim anerkennt. Der Staat definiert Qualitätskriterien für Beihilfe zum Suizid und erschafft zertifizierte Suizidhelfer. Damit überschreitet er die Schwelle zur Willkür und gibt den Schutz des Lebens eines Teils seiner Mitbürger auf. In Holland hat dieser Dammbbruch dazu geführt, dass nach und nach die anfänglich restriktiven Kriterien aufgegeben worden sind und die Ethik im Gesundheitswesen völlig erodiert ist.

Wir hoffen, mit unseren Überlegungen zu einer Entscheidungsfindung im Sinne des Rechtsstaates und des Schutzes seiner Bürger beizutragen. Wir werden die weitere Debatte aufmerksam verfolgen und stehen als Fachpersonen jederzeit zur Diskussion zur Verfügung. Wir bitten Sie, unserer Gesellschaft auch bei anderen ethischen Fragestellungen im Gesundheitswesen jeweils die Vernehmlassungsunterlagen zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Raimund Klesse
Präsident



Dr. med. Susanne Lippmann-Rieder
Vizepräsidentin

Beilagen:

- Positionspapier der Hippokratischen Gesellschaft Schweiz
- Broschüre *Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in der Schweiz?*, 1999
- Broschüre *Keine Euthanasie*, 2004